

Gesetz zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften

Philip Erdmann, LL. M., Berlin*

Mehr als zwei Jahre nach der Entscheidung des EuGH zur Unabhängigkeit der BNetzA ist am 29.12.2023 eine Novelle zur Anpassung des EnWG sowie weiterer energierechtlicher Vorschriften in Kraft getreten. Neben der notwendigen Überarbeitung der Zuständigkeit für die Ausgestaltung der Netzzugangs- und Entgeltregulierung hat sich der Gesetzgeber dem Hochlauf der Wasserstoffinfrastruktur in Form des Wasserstoffkernnetzes sowie weiterer Änderungen angenommen. Der vorliegende Beitrag gibt einen ersten Überblick über die wesentlichen Änderungen im EnWG durch die Gesetzesnovelle.

I. Gesetzgebungshistorie

Am 3.5.2023 veröffentlichte das BMWK den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben zur Stellungnahme der Verbände. Nachdem über 20 Verbände diese Chance nutzen, beschloss das Bundeskabinett am 24.5.2023 den Gesetzesentwurf¹ und leitete ihn als eilbedürftig an den Bundesrat weiter. Nach der ersten Lesung im Bundestag wurde die Novelle an die verschiedenen Ausschüsse unter Federführung des Ausschusses für Klimaschutz und Energie im Bundestag verwiesen. Dieser setzte sich insbesondere mit der abgeschafften Verordnungskompetenz und der neuen Festlegungskompetenz der BNetzA auseinander und führte maßgeblich hierzu am 27.9.2023 eine öffentliche Anhörung durch. Die zehn Sachverständigen kritisierten jeweils verschiedene Inhalte des Gesetzesentwurfes und schlugen diverse Nachbesserungen vor.² So wurde bspw. vorgeschlagen, politische Leitlinien für die Regulierung aufzunehmen, einen wissenschaftlichen Beirat als dauerhafte Beratungsinstanz der BNetzA zu gründen oder die EU-Notfall-Verordnung zu verlängern. Trotz der internen Bestrebungen, den Gesetzesentwurf noch im Oktober 2023 zu verabschieden, berieten die Regierungsfractionen im Ausschuss für Klimaschutz und Energie bis in den November einen umfassenden Änderungsantrag. Nach Durchführung einer zweiten Anhörung im Ausschuss für Klimaschutz und Energie beschloss dieser eine umfassende Beschlussempfehlung³ und brachte eine Vielzahl an weiteren Änderungen in die Novelle. Der Gesetzesentwurf ging am 10.11.2023 in die zweite und dritte Lesung im Bundestag.

Für eine weitere Verzögerung sorgte der Ende Oktober 2023 von der Bundesregierung beschlossene Zuschuss zu den Übertragungsnetzkosten iHv 5,5 Mrd. EUR aus Mitteln des Wirtschaftsstabilitätsfonds. Bereits für 2023 wurde mit dem § 24b EnWG ein Zuschuss zur Stabilisierung der Übertragungsnetzkosten auf dem Niveau von 2022 vorgesehen. Eine entsprechende Regelung für das

Jahr 2024 wurde durch § 24c EnWG-E in die Beschlussempfehlungen aufgenommen. Aufgrund des Urteils des BVerfG v. 15.11.2023⁴ zum Nachtragshaushaltgesetz 2021 wurde der in § 24c EnWG-E geregelte Zuschuss durch das Haushaltsfinanzierungsgesetz aufgehoben.⁵

Die Novellierung des EnWG trat daher erst am 29.12.2023 in Kraft.⁶

II. Hintergrund der Gesetzesänderung

Maßgeblicher Anlass für die Anpassung des EnWG war das Urteil des EuGH v. 2.9.2021⁷. Im Wege eines Vertragsverletzungsverfahrens, initiiert durch die Europäische Kommission, entschied der EuGH über den Vorwurf der fehlenden Unabhängigkeit der BNetzA durch die normativen Vorgaben des deutschen Gesetz- und Verordnungsgebers. Als dritte maßgebliche Entscheidung des EuGH zur Elektrizitäts- und Erdgasbinnenmarkt-richtlinie aus dem Jahr 2009⁸ formulierte der EuGH die völlige Unabhängigkeit der nationalen Regulierungsbehörden nicht nur gegenüber den exekutiven Strukturen, bspw. Ministerien oder Regierungen, sondern auch der legislativen Gewalt. Die Zuständigkeit der normativen Ausgestaltung der Richtlinien liege bei den nationalen Regulierungsbehörden. Die deutsche Umsetzung in Form der Verordnungskompetenzen in §§ 20 ff. EnWG und den danach durch die Bundesregierung erlassenen Rechtsverordnungen (Gas-/StromNEV, Gas-/StromNZV und ARegV) sei mit den Richtlinien und der völligen Unabhängigkeit nicht vereinbar. Einen inhaltlichen Verstoß der Rechtsverordnungen gegen die Vorgaben des Unionsrechts hat der EuGH jedoch nicht gerügt.

Verzögert durch die Corona-Pandemie und die Auswirkungen des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine ist der Gesetzgeber seiner Pflicht nach Art. 260 Abs. 1 AEUV nunmehr nachgekommen und hat neue Zuständigkeitsregelungen zur Netzzugangs- und Entgeltregulierung sowie zahlreiche Folgeänderungen erlassen.

III. Festlegungskompetenz der BNetzA

1. Abschaffung der Verordnungskompetenz

Um die völlige Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde zu gewährleisten, hat sich der Gesetzgeber entschieden,

* Philip Erdmann, LL. M. ist Rechtsanwalt in der auf Energie- und Infrastrukturrecht spezialisierten Kanzlei Becker Büttner Held PartGmbH in Berlin.

1 BR-Drs. 230/23.

2 S. hierzu IR 2023, 236.

3 BT-Drs. 20/9187.

4 BVerfG Ur. v. 15.11.2023 – 2 BvF 1/22.

5 BGBl. 2023 I Nr. 406.

6 BGBl. 2023 I Nr. 405.

7 EuGH Ur. v. 2.9.2021 – C-718/18 (Europäische Kommission/Bundesrepublik Deutschland).

8 RL 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 13.7.2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der RL 2003/54/EG; RL 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 13.7.2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der RL 2003/55/EG.

die Zuständigkeit für die Ausgestaltung der Netzzugangs- und Entgeltregulierung auf die BNetzA zu übertragen. Die bisherige Umsetzung in Form der verschiedenen Verordnungskompetenzen für die Bundesregierung ist vollumfänglich abgeschafft worden. Die BNetzA ist demnach alleinig, so sieht es § 54 Abs. 3 S. 3-5 EnWG nF vor, „zuständig für die bundesweit einheitliche Festlegung der Bedingungen und Methoden für den Netzzugang ... und ... der dafür erhobenen Entgelte“.

Umgesetzt werden soll dies durch die bisherige Praxis der Festlegungen in Form von Allgemeinverfügungen nach § 29 Abs. 1 EnWG. An dieser Stelle hat der Gesetzgeber keine Änderungen vorgesehen, Bestandskraft und interpartes-Wirkung bestehen unverändert fort. Lediglich mit § 73 Abs. 1b EnWG nF wurde eine erweiterte Begründungspflicht aufgenommen. So sind Festlegungen der BNetzA „umfassend“ zu begründen, sodass sie von einem „sachkundigen Dritten ohne weitere Informationen und ohne sachverständige Hilfe“ verstanden werden können. Darüber hinaus müssen zugrundeliegende ökonomische Analysen dem „Stand der Wissenschaft“ entsprechen (gleichwohl auf den Vorschlag eines wissenschaftlichen Beirates bei der BNetzA verzichtet wurde). Werden Festlegungen bezüglich Bedingungen und Entgelten für den Netzzugang getroffen, so müssen diese gem. § 21 Abs. 3 EnWG nF auch dem Stand der Wissenschaft entsprechen.

Zur Orientierung dienen der BNetzA für ihre Festlegungen die überarbeiteten §§ 17, 20 ff. EnWG nF. Während diese Normen bislang dem Verordnungsgeber den Handlungsspielraum vorgaben, wurden sie im Zuge der Novelle erweitert und redaktionell auf die freie Entscheidungsfindung angepasst. So steht es im Ermessen („kann“) der BNetzA gem. § 20 Abs. 3, 4 EnWG nF, Methoden zur Bestimmung der Netzzugangs- und gem. § 21 Abs. 3 EnWG nF die zugehörigen Entgelte und Bedingungen festzulegen. Sie kann gem. § 17 Abs. 4 EnWG nF Vorgaben zu Anschlusskosten und Baukostenzuschüssen treffen und gem. § 21a EnWG nF ein System der Anreizregulierung vorgeben. Die in § 21 Abs. 3 EnWG nF vorgesehenen Regelungsinhalte für ein solches System sind vorschlagshalber.

In diesem Sinne wurden verschiedene Formulierungen, die im ursprünglichen Gesetzesvorschlag noch im Imperativ gefasst waren, in Soll-Vorschriften oder Kann-Vorschriften geändert. So kann die BNetzA gem. § 23a Abs. 3 EnWG nF Vorgaben zum Antragsverfahren der Netzentgeltgenehmigung machen. Auch obliegt es ihrer Ermessensentscheidung gem. § 21a Abs. 1, 3 EnWG, ob Obergrenzen oder Effizienzvorgaben auch künftig betreiberbezogen sind, oder inwieweit strukturelle Unterschiede in der Effizienzvorgabe Berücksichtigung finden. Obgleich zumindest Soll-Vorschriften eine Entscheidung

intendieren, ist die Regulierungsbehörde befugt, davon abzuweichen. Dies, so die Gesetzesbegründung, gewährleistet die Unabhängigkeit.

Die bislang geltenden Rechtsverordnungen sollen mit Blick auf die laufende/bevorstehende vierte Regulierungsperiode (Gas bis Ende 2027; Strom bis Ende 2028) sukzessive außer Kraft treten und können in der Anwendung bis dahin durch abweichende Festlegungen der BNetzA geändert werden. Im Ergebnis obliegt somit der BNetzA in dieser Übergangszeit ein umfassendes Regulierungssystem, entsprechend den vielzähligen Festlegungskompetenzen, zu entwerfen. Der Präsident der BNetzA, Klaus Müller, erklärte im November 2023, das Regulierungssystem solle sich „in Richtung einer transparenteren, weniger komplexen, reaktionsschnelleren Regulierung bewegen, die die Dynamik in der Netzentwicklung noch besser aufnimmt“⁹.

Von der Änderungskompetenz machte die BNetzA bereits im Juni 2023 durch das Festlegungsverfahren BK4-23-002¹⁰ zu der EK-Verzinsung für Neuanlagen im Kapitalkostenaufschlag ab 2024 Gebrauch.

2. Große Beschlusskammer der BNetzA

Mit den Beschlussempfehlungen des Ausschusses für Klimaschutz und Energie wurde die Konzeption einer neuen BK in den Gesetzentwurf eingebracht. Diese sogenannte „Große Beschlusskammer“ ist gem. § 59 Abs. 3 EnWG nF bei der BNetzA eingegliedert und besteht aus dem Präsidium der BNetzA, den Vorsitzenden der sachlich zuständigen Beschlusskammer(n) sowie den Abteilungsleitungen. Ihre Aufgabe soll es sein, die bundeseinheitlichen Festlegungen zu den Bedingungen und Methoden der Netzzugangs- und Entgeltregulierung nach §§ 20-23a, 24-24b und 28o Abs. 3 EnWG nF zu treffen. Hierfür hat der Gesetzgeber eine Entscheidung in Besetzung eines Vorsitzenden und, abweichend, fünf Besitzenden vorgesehen. Entscheidungen werden in der großen BK mehrheitlich getroffen; bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden.

Die bestehenden Beschlusskammern bei der BNetzA wurden durch die Novelle dahingehend verändert, dass sie gem. § 59 Abs. 2 S. 1 EnWG nF nunmehr mit mehr als zwei Beisitzern besetzt werden können und der Kompetenzbereich der Beschlusskammern um die Ausnahmen aus des § 59 Abs. 1 S. 2 EnWG nF erweitert werden kann, welche bislang aufgrund des Aufwandes nicht einer Kammerentscheidung bedurften.

3. Mitwirkung des Länderausschusses

Auch die Rolle des Länderausschusses wurde überarbeitet, wenn auch auf eine Neustrukturierung, wie vom Ausschuss für Wirtschaft im Bundesrat gefordert, verzichtet wurde. Beabsichtigt die BNetzA künftig eine bundeseinheitliche Festlegung zu erlassen, so hat sie gem. § 54 Abs. 3 S. 4f. EnWG nF ein Benehmen mit dem Länderausschuss herzustellen. Hierfür ist gem. § 60a Abs. 2 EnWG nF eine angemessene Frist, mind. jedoch eine Woche (dringliche Fälle), vorgesehen. Kann kein Benehmen hergestellt werden, so hat die BNetzA

⁹ Abrufbar unter: <https://www.zfk.de/politik/deutschland/wuerde-mich-freuen-wenn-wir-die-juristischen-auseinandersetzen-verringern-koennten>.

¹⁰ Eckpunkte für die Festlegung von Regelungen für die Bestimmung des kalkulatorischen Eigenkapitalzinssatzes für Neuanlagen im Kapitalkostenaufschlag nach § 21 Abs. 3 Nr. 1a) EnWG-E iVm § 29 Abs. 1 EnWG.

die mehrheitliche Auffassung des Länderausschusses zu berücksichtigen, sofern sie davon abweichen möchte, diese Abweichung auch zu begründen. Ein Recht des Länderausschusses, eine Festlegung zu verhindern, ergibt sich jedoch aus der neuen Regelung nicht.

IV. Wasserstoff-Kernnetz § 28r EnWG nF

Einen weiteren inhaltlichen Schwerpunkt der Gesetzesänderung stellen die Regelungen zum Wasserstoff-Kernnetz nach § 28r EnWG nF dar. Am 12.7.2023 haben die Fernleitungsnetzbetreiber (FNB) den Planungsstand und somit ein erstes Modell eines künftigen Wasserstoff-Kernnetzes vorgestellt. Dieses Kernnetz soll die Grundstruktur für die zukünftige Netzinfrastruktur bilden und bis 2032 die zentralen Erzeugungs- und Verbrauchstandorte für Wasserstoff überregional mit einer Länge von rund 9.700 km miteinander verbinden. Dies bildet die erste Stufe zum Hochlauf des Wasserstoffmarktes und ist elementar für die 2023 veröffentlichte Fortschreibung der Wasserstoffstrategie der Bundesregierung¹¹.

§ 28r EnWG nF regelt nunmehr das konkrete Aufbauverfahren. Dies sieht ein Antragsverfahren der FNB gegenüber der BNetzA vor, in welchem die FNB detailliert die geplante Wasserstoffinfrastruktur darlegen; die Umwandlung bestehender Netzinfrastruktur ist hierbei vorrangig zu behandeln. Unterlassen oder stellen die FNB den Antrag nicht fristgerecht bzw. ändern ihn nicht fristgerecht, unterliegt die BNetzA der Pflicht, ein Kernnetz zu bestimmen und zu veröffentlichen. Im Weiteren regelt die Norm ein Kooperationsgebot zwischen den betroffenen Netzbetreibern und den FNB, ein Stellungnahme-recht betroffener Kreise und der Öffentlichkeit sowie weiterer Verfahrensvorgaben. So handelt es sich gem. Abs. 8 S. 1 bei den jeweiligen Genehmigungen, sofern die Voraussetzungen vorliegen, um gebundene Entscheidungen, die innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung zu erteilen sind.

V. Nutzen statt Abregeln § 13k EnWG nF

Mit § 13k EnWG nF hat der Ausschuss für Klimaschutz und Energie eine Regelung eingebracht, nach der abzuregelnder Strom aus Erneuerbare-Energie-Anlagen nunmehr durch zuschaltbare Lasten verbraucht werden soll. Hierdurch ist beabsichtigt, dass jede erzeugbare grüne Stromeinheit genutzt werden kann und insbesondere die Abregelung der EE-Anlagen und somit die Kosten für Netzengpassmanagement reduziert werden. Die neue Vorschrift sieht vor, dass die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) im Wege der täglichen Ausschreibungen die Abregelungsstrommengen an berechnigte Teilnehmer zuteilen. Auswahlkriterien für berechnigte Teilnehmer sind in Abs. 3 aufgeführt und dienen dem Zweck, dass nicht allen dieser Markt offensteht und ggf. mit Abregelungsstrommengen der ohnehin notwendige Strombedarf gedeckt wird. Eine zentrale Verantwortung überträgt der Gesetzgeber den ÜNB u.a., indem ihnen gem. Abs. 6 die weitere konzeptionelle Erarbeitung unter verschiedenen Vorgaben obliegt. Das Konzept ist spätestens zum April 2024 der Regulierungsbehörde vorzulegen. Ermöglicht werden soll die Nutzung ab Oktober 2024.

VI. Verfahrensrechtliche Änderungen

1. Musterverfahren § 78a EnWG nF

Ist in fünf oder mehr gerichtlichen Verfahren die Rechtmäßigkeit der gleichen behördlichen Maßnahme Gegenstand, so kann das Gericht gem. § 78a EnWG nF nach voriger Anhörung der Beteiligten ein oder mehrere geeignete Verfahren als Musterverfahren auswählen und vorab durchführen. Die Initiative kann sowohl vom Gericht als auch von den Beteiligten ausgehen, wobei die Entscheidung in beiden Fällen dem Gericht per Beschluss obliegt. Die übrigen Verfahren kann das Gericht für diese Zeit „aussetzen“. Ist das oder sind die Musterverfahren durchgeführt worden, so kann in den übrigen Verfahren ohne mündliche Verhandlung entschieden werden. Dies gilt nur, sofern das Gericht nach Anhörung der Beteiligten einstimmig der Auffassung ist, dass das jeweilige ausgesetzte Verfahren in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht keine Besonderheiten aufweist. Überdies sieht Abs. 2 verschiedene Erleichterung in der Beweiserhebung vor. § 78a EnWG nF entspricht weitestgehend der Vorschrift des § 93a VwGO zu Musterverfahren.

2. Verspäteter Vortrag § 78 Abs. 4 EnWG nF

Verspätete Erklärungen und Beweismittel können auch im Beschwerdeverfahren mit dem aufgenommenen Verweis auf die Regelung des § 87b Abs. 3 VwGO durch das Gericht zurückgewiesen werden, wenn die Zulassung den Rechtsstreit verzögern würde, die Verspätung nicht entschuldigt wurde und die Beteiligten über diese Rechtsfolgen belehrt wurden. Beschwerdeverfahren sollen, so die Begründung, effizienter und effektiver geführt werden, wenn Tatsachen oder Beweismittel nicht vorbehaltlos erst nach dem Verstreichen der Beschwerdebegründungsfrist vorgebracht werden können.

3. Gebührenermäßigung § 93 Abs. 3 S. 3 EnWG nF

In § 91 Abs. 3 S. 3 EnWG aF wurden die Tatbestandsmerkmale „im Einzelfall außergewöhnlich hoch“ herausgenommen, sodass eine Billigkeitsprüfung innerhalb der Festlegung der Verwaltungsgebühren nunmehr auf gesetzlicher Grundlage in Verwaltungsverfahren mit unterschiedlich hohem, gegebenenfalls auch niedrigem Verwaltungsaufwand möglich ist.

VII. Weitere Änderungen

1. Ergänzung der Ziele und Zwecke der Regulierung

§ 1 Abs. 2 EnWG nF beschreibt den Zweck der Regulierung nunmehr unter Berücksichtigung der „gesamtwirtschaftlich optimierten Energieversorgung“ sowie einer Auflistung von Aspekten, denen „besondere Bedeutung“ in der aktuellen Transformationsphase zukommen soll. So sollen für die Ziele des § 1 Abs. 1 EnWG nF insbesondere die optimierte Digitalisierung (des Messwesens, aber auch der innovativen Betriebsmittel) und

¹¹ BT-Drs. 20/7910.

die flexible Nutzung und Speicherung von Elektrizität, bevorzugt aus EE-Anlagen oder Wasserstoff, zu fair verteilten Preisen Berücksichtigung finden.

2. Erweiterung der Kundenanlagen § 3 Nr. 24a, b EnWG nF

Die Legaldefinition der allgemeinen Kundenanlage sowie der Kundenanlage zur betrieblichen Eigenversorgung gem. § 3 Nr. 24a, b EnWG nF werden um Erzeugungsanlagen iSd § 3 Nr. 1 EEG erweitert, sofern sie mit einer Direktleitung verbunden sind. Dies stellt die Erzeugungsanlage den Kundenanlagen gleich, sofern die sich nicht auf einem räumlich zusammengehörigen Gebiet/Betriebsgebiet befinden. Maßgabe ist eine Leitungslänge der Direktleitung von max. 5.000 m sowie einer Nennspannung von 10 bis einschließlich 40 kV.

3. Bundeseinheitliche Netzentgelte § 24 EnWG nF

Durch den Wegfall der Verordnungsermächtigung hat der Gesetzgeber dem bisherigen § 24 EnWG den Inhalt des bisherigen § 24a Abs. 1 EnWG gegeben. ÜNB mit Regelzonenverantwortung haben gem. § 24 EnWG nF bundeseinheitliche Netzentgelte zu bilden. Dies folgt der bisherigen Systematik aus der StromNEV, die mit Ablauf des 31.12.2028 außer Kraft tritt.

VIII. Vorläufiges Fazit und Ausblick

Mit dem Inkrafttreten der Anpassung des EnWG sowie der weiteren energierechtlichen Vorschriften wird nunmehr auch die vierte Rüge aus dem Vertragsverletzungsverfahren umgesetzt. Der Gesetzgeber hat hierfür die eigene Gestaltungsbefugnis abgeschafft und uneingeschränkt für die Regulierungsbehörden eingerichtet.

Weil der EuGH die umfängliche Unabhängigkeit gegenüber Exekutive und Legislative betont hat, hat er sowohl politische Leitlinien als auch die judikative Kontrolle als legitimatisches Äquivalent hervorgehoben.¹² Während die notwendige Unabhängigkeit durch die Gesetzesänderung gewährleistet sein dürfte, wurde jedoch auf verschiedene stärkere Kontrollmöglichkeiten verzichtet. Auch handwerklich hat das Konzept der Festlegungen nach § 29 Abs. 1 EnWG (Allgemeinverfügungen) als Ersatz und/oder Erweiterung der wegfallenden Rechtsverordnungen daher nicht nur durch verschiedene Sachverständige Kritik im Bundestagsausschuss hervorgebracht. Allein die Bestandskraft oder die inter-partes-Wirkung zeigen auf, dass das öffentlich-rechtliche Handlungsinstrument der Allgemeinverfügungen nicht unangepasst für die Gestaltung einer umfassenden Regulierungsstruktur herangezogen werden kann.¹³

Gleichwohl ist dem Gesetzgeber zugute zu halten, dass er auch mit Vorsicht die Entwicklungen um die Entwurfsfassung der EU-Gasbinnenmarkttrichtlinie¹⁴ im Blick gehabt haben dürfte. Diese rückt durch eine regelmäßige Berichtspflicht der Europäischen Kommission über die Unabhängigkeit der nationalen Regulierungsbehörden in Art. 70 Abs. 6 die Thematik auch künftig in den Fokus.

Waren es bislang die Regulierungsbehörden, die den verordnungsrechtlich vorgegebenen Rahmen ausgestalteten, obliegt es nunmehr der BNetzA bis zum Ende der vierten Regulierungsperiode ein bundeseinheitliches Regulierungssystem festzulegen. Einen ersten Ausblick hat die BNetzA mit dem Eckpunktepapier NEST v. 18.1.2024¹⁵ sowie der hierzu am 2.2.2024 stattgefundenen Auftaktveranstaltung gegeben. Dem Regulierungssystem des Netzzugangs sowie der Netznutzungsentgelte steht in den kommenden Monaten und Jahren die voraussichtlich größte Veränderung seit 2005 bevor.

Weitere Digitalisierungsschritte für Verwaltungsleistungen – hin zu mehr Effizienz und Zuverlässigkeit

Oberregierungsrat Dr. Sebastian Bittl, Regierungsdirektor Dr. Toni Kapfelsperger, München*

Die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen ist auf absehbare Zeit eine der zentralen Herausforderungen der öffentlichen Hand. Wichtige erste Grundlagen hierzu wurden durch den Bund mittels OZG und RegMoG geschaffen. In Bayern wurde mit dem BayDiG eine zentrale Rechtsgrundlage auf Landesebene geschaffen. Jedoch reichen die bundesweiten Rechtsgrundlagen nicht aus, um die volle mögliche digitale Dividende auszuschöpfen. Denn eine durchgehend medienbruchfreie Bearbeitung ist in zahlreichen Fällen, insbesondere mit Daten, die nicht aus Registern stammen, bisher nicht möglich. Hier besteht von Seiten des Bundes erheblicher Handlungsbedarf, um die Effizienz und Zuverlässigkeit digitaler Verwaltungsabläufe voranzubringen.

I. Einführung

Das Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz – OZG)¹ dient nach dem Willen des Gesetzgebers dazu, elektronisch angebotene Leistungen der öffentlichen Verwaltung

¹² Vgl. hierzu u.a. Missling/Eberleh IR 2021, 250.

¹³ S. hierzu: Missling N&R 2024, S. 66 ff.

¹⁴ Vorschlag für eine RL des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Binnenmärkte für erneuerbare Gase und Erdgas sowie Wasserstoff v. 28.3.2023, COM (2021) 803 final.

¹⁵ Abrufbar unter: https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Aktuelles_enwg/GBK/Eckpktpapier.pdf?__blob=publicationFile&v=3.

* Oberregierungsrat Dr. Sebastian Bittl und Regierungsdirektor Dr. Toni Kapfelsperger sind Beschäftigte des Freistaates Bayern. Der Beitrag wurde nicht in dienstlicher Eigenschaft verfasst und gibt ausschließlich die persönliche Auffassung der Verfasser wieder.

¹ Onlinezugangsgesetz v. 14.8.2017, BGBl. 2017 I 3122, zuletzt Gesetz v. 28.6.2021, BGBl. 2021 I 2250; 2023 I Nr. 230, geändert.